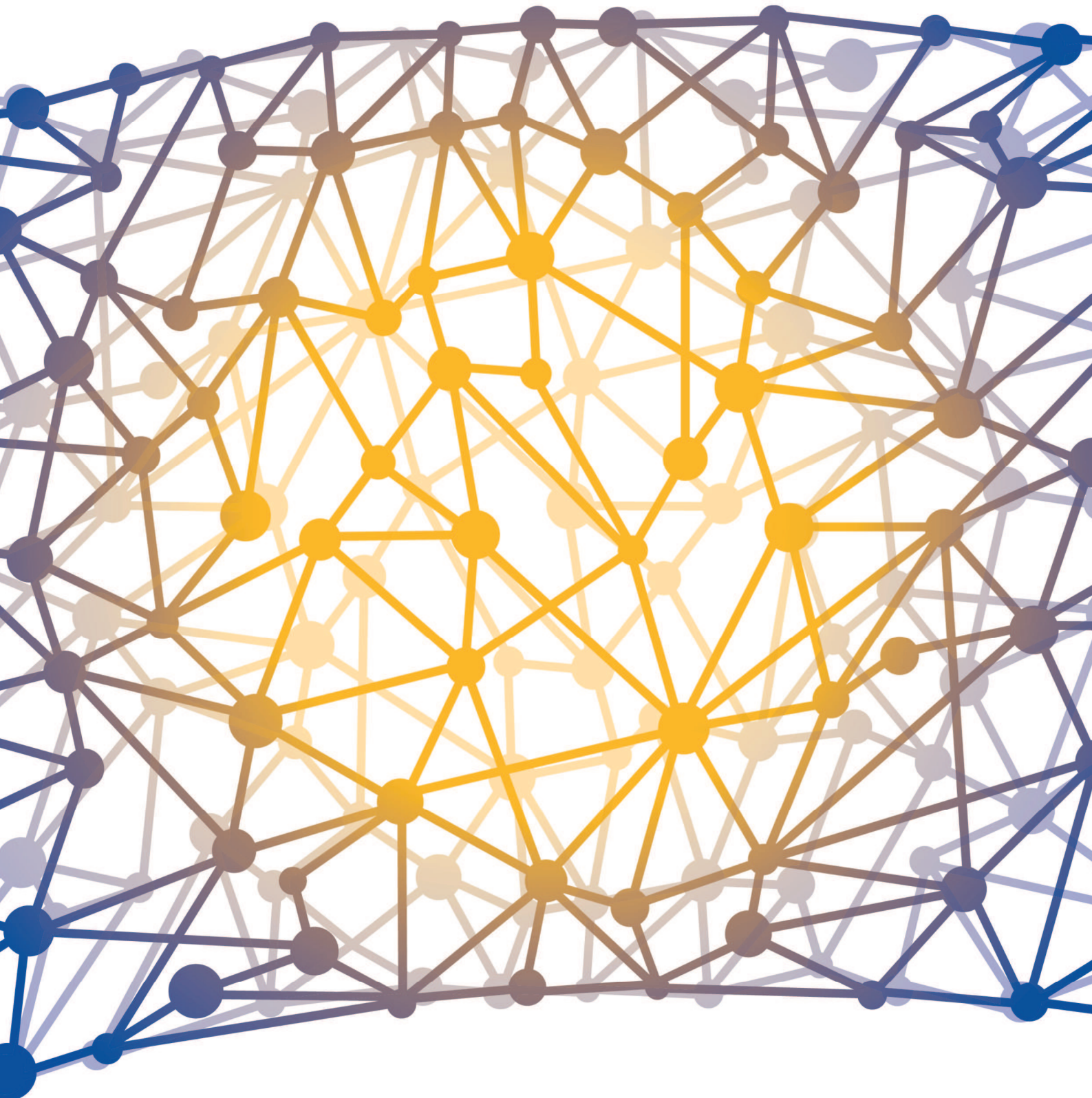


OP ESF der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020

Handbuch zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen und zur Verwendung des Logos



**Eine Chance für alle
Un'opportunità per tutti**

ESF | FSE
Europäischer Sozialfonds
Fondo Sociale Europeo



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE



OP ESF der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020

Handbuch zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen und zur Verwendung des Logos

Version 1.0 / 2016

Genehmigt mit Dekret Nr. 20774/2016 des Direktors des ESF-Amtes in seiner Funktion als
Verwaltungsbehörde

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Europa - ESF-Amt

Gerbergasse 69

39100 Bozen

Tel. 0471 41 31 30

www.provinz.bz.it/europa/esf

esfbz@provinz.bz.it

Informations- und Publizitätsvorschriften für Begünstigte

Die Begünstigten eines von der Europäischen Union kofinanzierten Projektes sind gemäß Artikel 115, Absatz 3 und Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Unterstützung des Vorhabens durch die EU bzw. durch den entsprechenden Fonds zu informieren.

Aus diesem Grund müssen alle Unterlagen/Publikationen (einschließlich Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen), die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, folgendes enthalten:

- das Emblem der Europäischen Union unter Berücksichtigung der im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 festgelegten Grundregeln zur äußeren Form des Emblems und zu den Originalfarben, sowie einen entsprechenden Hinweis auf die Europäische Union (Schriftzug „European Union“ oder „Europäische Union“);
- einen Hinweis auf den konkreten Fonds, aus dem das Vorhaben unterstützt wird.

Bei Projekten, die mit dem Budget, das dem Europäischen Sozialfonds in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für den Programmzeitraum 2014-2020 zur Verfügung steht, finanziert werden, werden die genannten Unionsvorgaben durch die Verwendung der Logokombination des Operationellen Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ ESF 2014-2020 erfüllt. Diese enthält nämlich das den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 entsprechende Emblem der Europäischen Union samt Schriftzug „European Union“.

Die Begünstigten, die diese Logokombination wie von diesem Handbuch vorgegeben verwenden, müssen folgende Bedingungen einhalten:

- die Logokombination darf nicht für Zwecke, Tätigkeiten oder Veranstaltungen verwendet werden, die illegal sind, den guten Sitten oder den Prinzipien und Zielen des Fonds widersprechen;
- sie darf nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden;
- die Vorgaben dieses Handbuchs in Bezug auf die visuelle Darstellung der Logokombination müssen eingehalten werden.

Außerdem wird den Begünstigten durch die Verwendung des Logos weder ein Recht am Logo, noch die Möglichkeit, ein solches Recht zu beanspruchen, übertragen.

Aufbau Logo-Kombination:

Die Logo-Kombination steht in 2 Varianten zur Verfügung und besteht aus 4 Elementen: aus der Wortmarke ESF, dem Emblem der Europäischen Union, dem Logo der Autonomen Provinz Bozen und dem Emblem der Republik Italien.

Wortmarke ESF Europäischer Sozialfonds	Emblem Europäische Union
 Europäische Sozialfonds Fondo Sociale Europeo	 EUROPEAN UNION
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Logo Autonome Provinz Bozen	Emblem Republik Italien

 Europäische Sozialfonds Fondo Sociale Europeo	 EUROPEAN UNION		AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
Wortmarke ESF Europäischer Sozialfonds	Emblem Europäische Union	Emblem Republik Italien	Logo Autonome Provinz Bozen

Die Positionen und Proportionen der 4 Elemente dürfen nicht verändert werden. Die Kombination muss stets als Einheit (4 Elemente auf weißem Hintergrund) und nur in den auf der ESF-Homepage zur Verfügung gestellten Formen verwendet werden. Außerdem muss die Mindestgröße eingehalten werden.

Mindestgröße des Logos: 52 x 28 mm / 94 x 15,6 mm:

 Europäische Sozialfonds Fondo Sociale Europeo	 EUROPEAN UNION		AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	28 mm
 Europäische Sozialfonds Fondo Sociale Europeo	 EUROPEAN UNION		AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	15,6 mm
52 mm	94 mm			

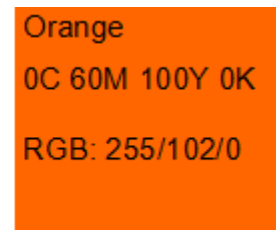
Auch die Logokombination als Einheit darf nicht gedreht, verzerrt oder farblich verändert werden.

Auf Webseiten wird das Logo immer in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung – sofern möglich – ebenfalls in Farbe. Dabei müssen die vorgegebenen Farbwerte eingehalten werden.

Farbwerte EU-Emblem:



Farbwerte Wortmarke ESF:



Das Programmlogo in Originalfarben:

Die Logo-Kombination des ESF der Autonomen Provinz Bozen kann sowohl „kompakt“



als auch im Längsformat verwendet werden.

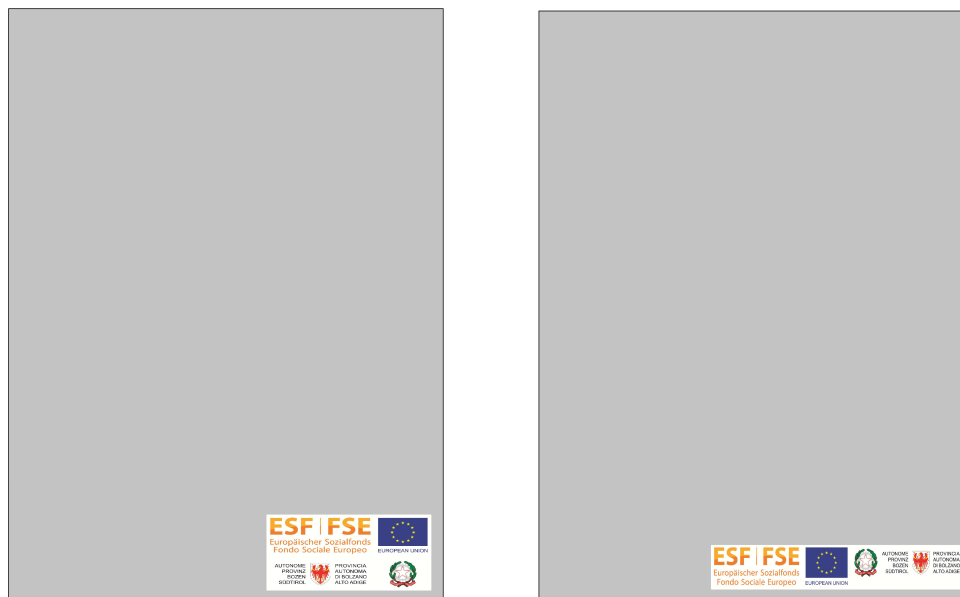


Eine einfarbige (schwarz-weiße) Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig. In solchen Ausnahmefällen kann die einfarbige Version (bei entsprechender Begründung) bei der Verwaltungsbehörde unter esfbz@provinz.bz.it angefordert werden.

Das Logo muss deutlich sichtbar und so platziert werden, dass es auffällt. Bei mehrseitigen graphischen Materialien muss es auf dem Umschlag (vorne) angebracht werden.

Die Platzierung und Größe des Logos müssen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments stehen. Auf kleineren Unterlagen kann das Logo somit kleiner dargestellt werden, auf größeren Unterlagen muss es entsprechend vergrößert werden.

Auf Publikationen von Projekten wird die Logo-Kombination rechts unten positioniert.



Bei sehr kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen. Es muss somit nicht die gesamte ESF-Logokombination angebracht werden. In jedem Fall muss der Werbeartikel aber das EU-Emblem samt Schriftzug „European Union“ (oder „Europäische Union“) aufweisen. Das EU-Emblem muss in diesem Fall den technischen Grundregeln zu Form und Farbe laut Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 821/2014 entsprechen. Der Schriftzug „European Union“ muss mit den Vorschriften ex Artikel 4, Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 821/2014 übereinstimmen.

Die **Verwendung des EU-Emblems** ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- sie darf zu keiner Verwechslung des Begünstigten mit der Europäischen Union oder mit dem Europarat führen;
- sie darf nicht an Ziele oder Tätigkeiten gebunden sein, die nicht mit den Prinzipien und Zwecken der Europäischen Union und des Europarates vereinbar sind;

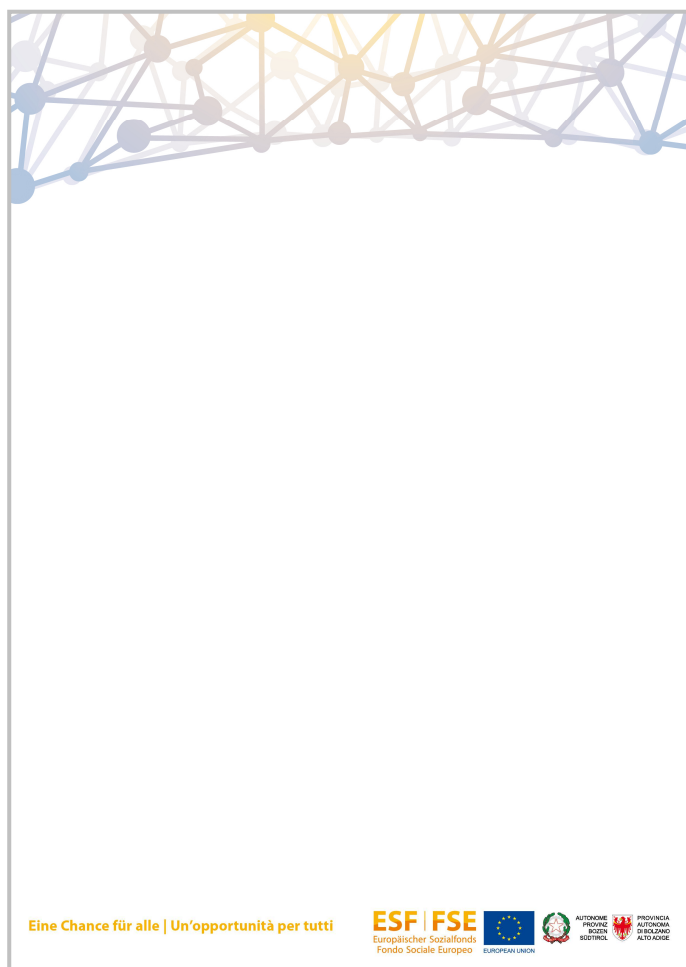
- das EU-Emblem darf auch nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.

Außerdem wird den Begünstigten durch die Verwendung des EU-Emblems weder ein Recht am Emblem, noch die Möglichkeit, ein solches Recht zu beanspruchen, übertragen.

Werden das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und der Hinweis auf den betreffenden Fonds auf einer **Webseite** angezeigt, müssen das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union (Schriftzug) direkt nach dem Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters erscheinen, sodass der Nutzer nicht hinunterscrollen braucht, um es zu sehen. Der Hinweis auf den betreffenden Fonds muss auf derselben Webseite erscheinen.

Zusätzlich zum Logo kann als Hintergrund für Unterlagen/Publikationen auch das sogenannte „Sujet“ (Netz am oberen Bildrand) mit dem Schriftzug „Eine Chance für alle / un’opportunità per tutti“ entweder im Hochformat oder im Querformat verwendet werden.

Grafik mit Sujet im Hochformat:



Grafik mit Sujet im Querformat:

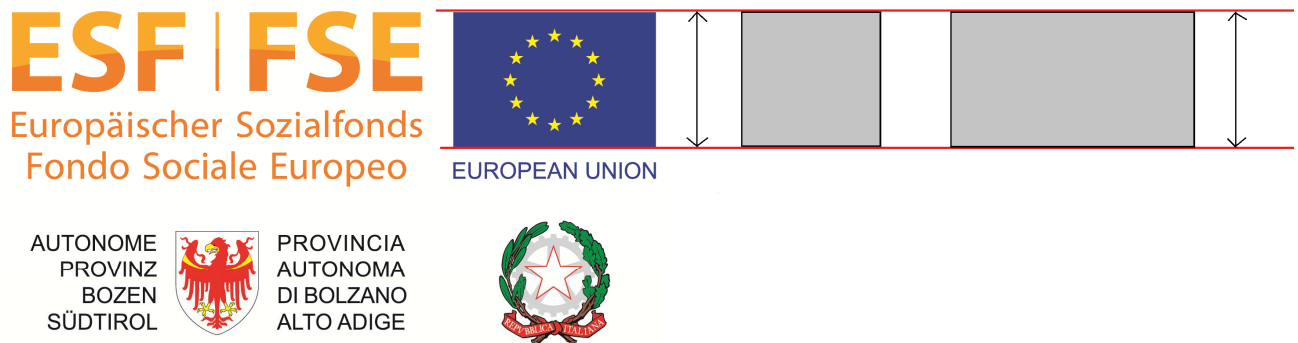


Sowohl bei Verwendung des Hochformats als auch im Querformat ist die oben abgebildete Grafik so anzubringen, dass sie vom oberen linken Seitenrand bis zum unteren rechten Seitenrand reicht und kein weißer Rand sichtbar ist. Da die Logokombination bereits in der Grafik enthalten ist, muss sie nicht noch ein weiteres Mal auf der entsprechenden Seite angebracht werden.

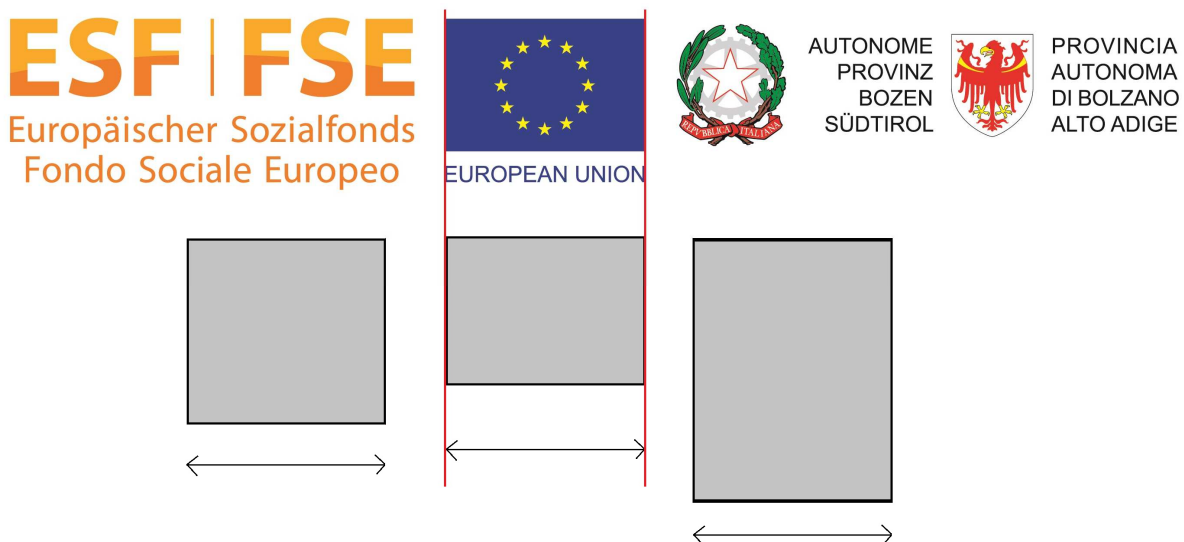
Die Grafik kann, muss aber nicht verwendet werden. In jedem Fall müssen die Unterlagen/Publikationen allerdings die Logokombination in einer der zur Verfügung gestellten Formen (kompakt oder im Längsformat) aufweisen.

Außerdem muss auch bei Verwendung der Grafik die Einhaltung der Mindestgröße der Logokombination gewährleistet werden. Sollte eine Verwendung der Grafik auf kleineren Werbeartikeln dazu führen, dass die Mindestgröße unterschritten wird, wird nur die Logokombination ohne Netz und Slogan verwendet, immer unter Einhaltung der Mindestgröße.

Werden zusätzlich zum EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.



Vertikal ausgerichtete andere Logos dürfen somit nicht breiter sein als das EU-Emblem, horizontal ausgerichtete Logos dürfen nicht höher sein als das EU-Emblem.



Bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen über Rundfunk, Fernsehen, Kino oder andere audiovisuelle Medien ist die Verwendung des Logos nicht verpflichtend. In diesem Fall muss aber ausdrücklich auf die Unterstützung durch folgende institutionelle Träger hingewiesen werden:

- Europäische Union;
- Europäischer Sozialfonds;
- Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik;
- Autonome Provinz Bozen, Amt für den Europäischen Sozialfonds.

Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:

- a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser das Vorhaben kurz beschrieben. In dieser Beschreibung wird auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben.
- b) Für alle Vorhaben wird wenigstens ein **Plakat** (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird. Die Vorlage für das Plakat ist auf der Homepage des ESF-Amtes abrufbar.

Der Begünstigte stellt außerdem sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet worden sind.

Bei Vorhaben bei denen

- a) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als € 500.000 beträgt;
- b) ein materieller Gegenstand angekauft wird oder bei denen Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden

hingegen bringt der Begünstigte spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine **Tafel** oder ein **Schild** von beträchtlicher Größe an: Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Sie werden unter Berücksichtigung der laut Artikel 115, Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgeschriebenen technischen Charakteristika hergestellt.

Jegliche Form der Nicht-Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf die Info- und Publizitätsmaßnahmen und die Verwendung des Logos hat die in den mit Dekret des Direktors des ESF-Amtes genehmigten „Bestimmungen für die Verwaltung und Abrechnung von Bildungsprojekten, die durch den Europäischen Sozialfonds 2014-2020 kofinanziert werden“ genannten Sanktionen zur Folge.

Nützliche Links:

- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang XII**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&rid=1>

- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0821&rid=1>

- **Logokombination, Grafik mit Sujet**

<http://www.provincia.bz.it/europa/de/eu-foerderung/informazione-e-comunicazione.asp>

- **EU-Emblem**

http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm